

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 10684/12-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten DE3480135 / 0000 Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG Irlicher Str. 55 56567 Neuwied	4 Datum der Erteilung 2012/11/20
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2012/05/02 Dirk Hegel
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6212 9000 ** **** **** ****

7 Warenbeschreibung

Zusammengesetzte Ware, bestehend aus einer Leibbinde und einem unvollständigen, mechanischen Massagegerät (Pelotte), sog. Stabilisierungsothese Cellacare Lumbasilk, Foto siehe Anlage,

- Leibbinde (charakterbestimmend):
- wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: etwa 96 cm lang und bis zu etwa 22 cm breit,
- im Mittelteil aus einem unterschiedlich strukturierten, elastischen Gewirke aus Spinnstoffen, auf der Innenseite mit einem aufgenähten, X-förmigen Zuschnitt aus einem Schlingengewirke aus Spinnstoffen, das auf der Unterseite wahrnehmbar mit einer Lage aus Kunststoff versehen ist (Meterware der Position 6001), zusätzlich mit einem eingelegte Verstärkungsblatt aus Kunststoff ausgestattet (dient der Aufnahme der Pelotte),
- mit zwei angenähten, mittels Klettverschluss zu schließenden Seitenteilen, mit Handschlaufen sowie Verstärkungen aus Kunststoffzuschnitten; ein Seitenteil besteht aus einem dreilagigen, durch Kleben miteinander verbundenen Flächenerzeugnis, mit einer Außenlage aus einem geschmiegelten Gewebe, einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff und einer weiteren Außenlage aus einem Schlingengewirke; das andere Seitenteil besteht aus zwei Lagen Schlingengewirke aus Spinnstoffen, die auf der Unterseite wahrnehmbar mit einer Lage aus Kunststoff versehen sind (Meterware der Position 6001),
- seitlich mit zwei eingenähten, biegsamen, kleinen Stäbchen aus Kunststoff, die nur eine geringe Festigkeit aufweisen und ein Aufrollen der Leibbinde verhindern,
- an den Rändern abgepasst gewirkt bzw. mit einem elastischen, gewebten Band eingefasst,
- durch Zusammennähen konfektioniert,
- unvollständiges, mechanisches Massagegerät (Pelotte):
- annähernd in der Form eines gleichschenkligen Dreiecks (Schenkellänge: etwa 19 cm), teilweise mit Aussparungen,
- aus biegsamem, flexiblem Kunststoff,
- mit weichen Noppen versehen,
- mit Spinnstoffbezug,
- dient laut Antrag der Stabilisierung der Lendenwirbelsäule,
- insbesondere im Hinblick auf den Umfang und die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung bestimmt die Leibbinde den Charakter der zusammengesetzten Ware,
- nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stütz- und Haltewirkung ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet,
- nach der Art des Gewirkes, dem Verwendungszweck und der Verarbeitung liegt ein Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder Stützung des Körpers der Position 6212 vor.

"Den Hüftgürteln ähnliche Ware (Leibbinde) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster/Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 20. November 2012

Unterschrift
Im Auftrag



(Meiske)



Stempel

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

9 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften: Anm 1 Kap 62 / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / AV 2 b) / AV 3 b)
Erläuterungen: ErlKN Pos 6212 (HS) RZ 08.0 und 09.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7

Ort Hannover
Datum 20. November 2012

Unterschrift
Im Auftrag



(Meiske)

VZTA-Nummer: DE 10684/12-1

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

